

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

136 (27.10.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 136.

Karlsruhe 27. October.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. Octbr. 1833.

(Beschluß.)

Sander: Die Berichte, die der Curator zu machen hat, werden nicht so häufig und umfassend seyn, daß sie eine Besoldungszulage von 400 fl. erfordern. Wenn freilich 200 fl. für Schreibmaterialien darunter sind, und sein Dienst so bedeutend wäre, daß er diese Summe nothwendig hätte . . .

Duttlinger: Es sind auch die Gebühren für einen Schreiber damit zu bestreiten.

Sander: Der Curator wird seine Berichte auf der Kanzlei des Kreisdirectoriums dictiren und schreiben lassen . . .

Duttlinger (einfallend): Nein! so ist's nicht! —

Sander (fortfahrend): — und das bezahlt der Staat, so daß eine Zulage von 400 fl. nicht nothwendig ist nebst 200 fl. für Schreibmaterialien. Es ist auch gerade so viel, als ein Assessor hat, und ein Assessor hat gewiß mehr zu thun, als der Curator der Universität Freiburg. Jedenfalls ist es ein Dienst, der im Interesse der Universität Freiburg geschieht, und da mag die Universität aus dem früher bewilligten Dotationszuschuß von 15,000 fl. dem Curator 400 fl. zulegen. Daß aber die Staatscasse zu den 15,000 fl. und den 3194 fl., die wir heute bewilligten, wieder 400 fl. zulege, dazu sehe ich keinen Grund ein.

Fecht: Ich auch nicht! —

Schinzinger: Es wäre überflüssig, dem, was der Herr Regierungskommissär und der Abg. Duttlinger ausgeführt haben, noch etwas Weiteres hinzuzufügen. Ich will nur auf eine Bemerkung des Abg. v. Jästein, welcher angeführt hat, daß dieser Betrag 1831 unter der Bedingung bewilligt worden sey, daß er für die Zukunft aufhören solle, erwiedern, daß das Protocoll nichts hievon sagt! —

Rutschmann: Ich erinnere Sie an die Grundsätze, die auf dem Landtag von 1831 hinsichtlich der Cumulation der

Besoldungen in vielfacher Hinsicht ausgesprochen worden sind. Ich erinnere Sie an Ihren kürzlich gefaßten Beschluß hinsichtlich der Functionsgehälte, welche die Mitglieder des Kriegsministeriums aus der Wittwencasse und der Einstandsgeldercasse bezogen haben und noch beziehen. Mit Zustimmung von den Vätern der Regierungskommission aus haben wir den Beschluß gefaßt, daß diese Cumulation aufhören solle, und wir werden uns consequent bleiben! —

Staatsrath Winter: Es könnten auch Grundsätze aufgestellt werden, die den Forderungen der gesunden Vernunft entgegen wären!

Fecht, Kröll, v. Jästein und Andere bemerken, daß dieß wohl die Kammer nicht thun werde, und man erwarte es auch nicht von der Regierung! —

Winter v. H.: Dieß könne auch von anderer Seite her geschehen! —

Staatsrath Winter: Ich wollte bloß sagen, es sey möglich, — und gerade dieser Grundsatz, daß gar keine Functionsgehälte gegeben werden, ist der verderblichste, denn es wird nichts dadurch gespart, sondern die Kosten vermehrt, weil ich, wenn ich für jede Stelle einen besondern Mann aufzustellen habe, ich ihm auch mehr bezahlen muß. Ich kann dagegen Jemand ein Geschäft auf einem Posten übertragen, das er gegen einen geringeren Gehalt übernimmt. Wenn man dieß in dem vorliegenden Fall nicht thut, so muß man eben einen besondern Curator aufstellen, und ihm dann mehr Besoldung geben. Man kann den Regierungsdirector nicht zwingen, die Curatel zu behalten, ohne daß man ihm für seine Mühe und Arbeit, und für die Mehrausgaben, die damit in Verbindung sind, und die er ohne diese Stelle nicht zu machen hätte, eine Entschädigung gibt.

Mördes: Ich antworte nicht auf die so eben von dem Herrn Regierungskommissär aufgestellte Präsumtion hinsichtlich der Kammerbeschlüsse, sondern verzichte auf das

Wort, und trage auf Abstimmung an, da die Kammer mehr als unterrichtet ist.

Die Discussion wird hierauf geschlossen, und der Antrag des Abg. Duttlinger zur Abstimmung gebracht, und verworfen, der Commissionsantrag dagegen angenommen, welcher dahin gieng: „Den Budgetsatz von 400 fl. für die Universitätscuratel nicht zu bewilligen.“ —

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 23. October 1833.

In der heutigen (89.) Sitzung erstattete Kettig von Konstanz Namens der zur Berathung des Gesetzesentwurfs über die Ablösung der Zehnten niedergesetzten Commission Bericht über die von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen. Die Commission tritt fast allen Abänderungen bei. Eine Ausnahme machen jedoch die Abänderungen des §. 26 (über die Durchschnittsjahre), und der §§. 62, 63 und 65 und 66 (über die Art der Ernennung der Schärer u. s. w.). Es folgen hier die Einleitung des Berichts, und die Theile desselben, welche die Erörterung der eben angeführten Abänderungen und den §. 35 zum Gegenstande haben.

Der Abg. Hoffmann (so beginnt der Bericht), welchen Ihr wohlbegründetes Vertrauen zum Berichterstatter über das Zehntablösungsgesetz berufen hat, ist durch Krankheit verhindert, Ihren Berathungen beizuwohnen; hierdurch würde mir die Ehre zu Theil, Ihnen die Resultate der weitem Berathungen Ihrer Commission, nach vorgängiger Rücksprache mit demselben, vorzutragen.

Die hohe erste Kammer ist in ihrer 60. öffentlichen Sitzung nur theilweise dem Entwurf des Gesetzes über Ablösung der Zehnten beigetreten, wie sich dasselbe nach den Beschlüssen der zweiten Kammer vom 21. September gestaltet hatte, hat dagegen wesentliche Modificationen in den §§. 2, 5, 6, 15, 16, 18, 20, 25, 26, 27, 30, 31, 33, 35, 36, 38, 43, 57, 62, 63, 65, 66 beschlossen.

Die Berathung über diese Abänderungen war für die Commission eine sehr schwere Aufgabe.

Sie theilt die Ansicht der Commission der hohen ersten Kammer, daß durch die vorbereitenden Beschlüsse des Landtagsjahrs 1831 in Aufhebung des Blut- und Neubruchzehntens und verzinslicher Anlegung eines Reservekapitals, durch die Fortschritte der Zehntablösung in andern Staaten vorzüglich aber durch Vorlage eines umfassenden Gesetzesentwurfes über diesen seit vielen Jahren in allen Bezie-

hungen und nach allen Richtungen erörterten Gegenstand durch die Regierung die frühern Wünsche und Bemerkungen nunmehr zu Forderungen an die Kammern, wenigstens zu gerechten Erwartungen an dieselben gesteigert wurden, sie verkennt nicht, daß etwas geschehen müsse, wenn diese Erwartungen nicht schmerzlich getäuscht, wenn nicht durch solche Täuschung ein Zustand hervorgerufen werden soll, der entmuthigender und in jeder Hinsicht schlimmer ist, als der früher bestandene; aber sie kann sich auch von der Ueberzeugung nicht lossagen, daß Bestimmungen, welche allzunachtheilig auf die Verhältnisse der Zehntpflichtigen einwirken, selbst dann, wenn sie sich für die Ablösung aus eigener Wahl erklären, sei es im Unmuth über die durch den Zehnten der freien Entwicklung ihrer Industrie angelegten Fesseln, oder in der Hoffnung, durch vermehrte Betriebsamkeit die Opfer zu erschwigen, ohne welche sie das ersehnte Ziel nicht erreichen können, noch mehr aber, wenn sie durch eine Mehrheit oder durch Aufkündigung des Zehntberechtigten dazu gezwungen werden, zum Ruin vieler Familien gereichen, den Segen des Gesetzes in Verderben, die Zuschüsse der Staatskasse in eine nicht zu rechtfertigende Verwendung von öffentlichen Geldern verwandeln würde.

Die Schwierigkeiten und Bedenken bei der Berathung wurden noch vermehrt durch die Wahrnehmung, daß durch die einzelnen Abänderungen und Zusätze, welche das Gesetz erlitten hat, dessen Harmonie gestört, dem Beurtheiler die Basis einer folgerichtigen Prüfung geraubt, und er in die unangenehme Lage versetzt sei, sich auf Abwägung von Nebenumständen und Modificationen einzulassen.

Wenn die Commission die Annahme der meisten, von den durch die hohe erste Kammer beschlossenen Abänderungen in Antrag bringt, und bei den übrigen §§. eine bedeutende Annäherung an jene Beschlüsse begutachtet, so geschieht dieß in der Voraussetzung, es werden viele Zehntberechtigte, wenn sie nur einmal die endlichen Resultate des Ablösungsgesetzes in einzelnen Fällen vor Augen haben, ihre jetzigen Besorgnisse aufgeben, und für dessen Realisirung mitwirken, es werde manche Erfahrung bei dem Vollzug die Gesetzgebung später veranlassen, nachhelfend da einzuschreiten, wo die Schwierigkeiten in der Ausführung die Mangelhaftigkeit des Gesetzes nachweisen, vor allem aber in dem zuversichtlichen Vertrauen, die hohe Regierung werde die Zehntablösung, deren Nothwendigkeit oder wenigstens anerkannte Nützlichkeit sie durch die Vorlage des Gesetzesentwurfes proclamirt hat, in Schutz nehmen, sie werde bei Entwerfung

der Instructionen und bei dem Vollzug, zumal für die Domänenzehnten, so wie für jene der Corporationen auf das kräftigste dahin wirken, daß durch offenes, dem Ablösungsgeschäft günstiges Benehmen der Behörden Prozesse, Verzögerungen und Schwierigkeiten aller Art möglichst vermieden und die von der Ablösung unzertrennliche Belastung der Ablöser nicht durch unnöthige Kosten und Mühen vermehrt werden.

Wir wenden uns zu der Prüfung der einzelnen §§., indem wir zuerst die Fassung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer vom 21. Septbr., dann jene der ersten Kammer, vom 15. October angeben, und jedem einzelnen §. unsere Anträge beifügen.

§. 26.

Derselbe lautete nach der Fassung der zweiten Kammer: Bei Vornahme der Zehntablösung ist

- 1) vordersamst der Zehntrohertrag eines jeden der vierzehn Jahre von 1819 bis mit 1832 aufzusuchen. (§§. 27 bis mit 30.)
- 2) Der Preis der darunter vorkommenden Naturalien für ein jedes dieser vierzehn Jahre zu bestimmen (§§. 31 bis mit 34); dann
- 3) der Zehntertrag jedes Jahres, so weit er in Naturalien besteht, nach dem Preise desselben Jahres in Geld zu verwandeln, und
- 4) der zehnjährige Durchschnitt vom gesammten Geldwerthe des Zehntrohertrags zu berechnen, sofort
- 5) der mittlere jährliche Betrag der dem Zehntberechtigten zur Last fallenden Zehntverwaltungskosten, Abgänge, Nachlässe und Steuern zu erheben (§. 35); endlich
- 6) dieser Gesamtaufwand (Satz 5) von dem nach Satz 1 bis 4 berechneten Durchschnitt des Zehntrohertrags abzuziehen, und so der mittlere Reinertrag des Zehnten zu bilden, dessen Zwanzigfache als Ablösungskapital muß entrichtet werden.

Fassung der ersten Kammer:

Bei Vornahme der Zehntablösung ist:

- 1) vordersamst der Zehntrohertrag eines jeden der zwanzig Jahre von 1811 bis 1830 aufzusuchen (§. 27 bis 30.)
- 2) Der Preis der darunter vorkommenden Naturalien für ein jedes dieser zwanzig Jahre zu bestimmen (§. 31 — 34.)

3) Der Zehntertrag jedes Jahres, so weit er in Naturalien besteht, nach dem Preise desselben Jahres in Geld zu verwandeln, und

4) nach Abstrich der gemäß Satz 3 sich ergebenden zwei höchsten und zwei niedersten Jahre, der sechszehnjährige Durchschnitt vom übrigen gesammten Geldwerthe des Zehntrohertrags zu berechnen, sofort

5) der mittlere jährliche Betrag der dem Zehntberechtigten nach §. 35 zur Last fallenden und zum Abzug geeignet erklärten Zehntverwaltungskosten, Abgänge, Nachlässe und Steuern zu erheben; endlich

6) dieser Gesamtaufwand (Satz 5) von dem nach Satz 1 — 4 berechneten Durchschnitt des Zehntrohertrags abzuziehen, und so der mittlere Reinertrag des Zehnten zu bilden, dessen Zwanzigfache als Ablösungskapital muß entrichtet werden.

Die Verschiedenheit unter beiden Anträgen beruht lediglich auf der Zahl und Auswahl der Normaljahre, alles andere, sowohl hier, als in den folgenden Paragraphen ist Sache der Redaction, als nothwendige Folge der gewählten Durchschnittsperiode.

Ihre Commission hatte Ihnen die Jahre 1821 — 30 vorgeschlagen, als die der Ablösung nächst gelegenen: Sie, meine Herren! sind bei der Abstimmung weiter gegangen, und haben die Jahre 1819 und 1820 und die Theurungsjahre 1831 und 32 beigefügt, Sie haben damit die Anzahl der Durchschnittsjahre und die Durchschnittspreise bedeutend erhöht. Die Commission der ersten Kammer ging noch einen Schritt weiter, indem sie für alle Zehnten, mit Ausnahme des Weinzehnten, das Jahr 1818 beifügte. Was sie zur Begründung ihres Antrages sagt, lautet allerdings für die Zehntpflichtigen nicht ermunternd, aber ihre Anträge erlangten die Zustimmung der Majorität der ersten Kammer nicht, welche vielmehr die Jahrgänge von 1811 bis 1830 für Quantum und Preis annahm.

Wir alle — die Herrn Commissäre der Regierung nicht ausgenommen, sind im Laufe der Unterhandlungen über die Preise, welche die verschiedenen Durchschnittsperioden liefern, und zumal über die Endresultate, welche die Zusammenstellung der Preise mit den Quantitäten der Zehnterträge darstellen, nach und nach mehr zu einer klaren Anschauung gelangt.

Was den Weinzehnten betrifft, so bedarf die Annahme der Periode von 1819 — 32 kaum einer Motivirung. Es ist bekannt, daß gerade diese Periode — wenn gleich mäßigere Preise, so doch auch weniger Fehlherbste gehabt hat, als die Periode von 1811 — 1830. Es ist deshalb auch begreiflich, daß — wie die Regierungskommission nach beispieisweise aufgestellten Berechnungen versichert — das Resultat der einen Periode von dem der Andern nur ganz unbedeutend (nur um 1 Prozent) abweicht.

Was die Periode von 1819 — 32 für den großen und kleinen Zehnten betrifft, so scheint dieselbe auch vom Standpunkt der Berechtigten aus, als eine durchaus angemessene betrachtet werden zu müssen.

Zwar sagt man, es seien hierbei eben nur die den Zehntberechtigten günstigen Jahre der letzten Dezennien ausgeschieden, die ihnen ungünstigen dagegen beibehalten worden.

Die Fruchtpreise der betreffenden Jahre bestätigen jedoch diese Behauptung nicht.

Es betrug nämlich — jeweils nach dem Durchschnitt vom 1. Novbr. bis 1. März jedes Jahrs — vom neubadischen Malter

Weizen zu Freiburg.		Kernen zu Durlach.	
1819	12 fl. 45 fr.	9 fl. 42 fr.	
1820	11 „ 31 „	9 „ 14 fr.	
1821	9 „ 44 „	7 „ 39 „	
1822	12 „ 29 „	13 „ 42 „	
1823	8 „ 55 „	7 „ 13 „	
1824	10 „ 1 „	6 „ 50 „	
1825	9 „ 7 „	6 „ 14 „	
1826	11 „ 31 „	7 „ 14 „	
1827	14 „ 29 „	11 „ 33 „	
1828	13 „ 30 „	11 „ 55 „	
1829	12 „ 52 „	9 „ 1 „	
1830	14 „ 34 „	10 „ 34 „	
1831	17 „ 37 „	13 „ 24 „	
1832	13 „ 30 „	10 „ 11 „	

Wenn man nun auch zugibt, daß die Preise von 1821 1823, 1824, 1825, 1826 gering, ja zum Theil sehr gering waren, so läßt sich doch ohne Unbilligkeit auch nicht läugnen, daß die Preise der übrigen Jahre günstig, ja mitunter sehr bedeutend seien.

Es läßt sich ferner nicht läugnen, daß der Durchschnittspreis von 1819 — 32 mit 12 fl. 19 fr. für den Weizen in

Freiburg und mit 9 fl. 36 fr. für den Kernen zu Durlach, doch wahrlich als annehmbarer, nichts weniger als zu niedrigerer Mittelpreis angesehen werden muß, und ähnliches von den übrigen Durchschnittspreisen dieser Periode gilt.

Sieht man nun vollends auf die dormaligen Fruchtpreise hin, die zum Beispiel nach dem landwirthschaftlichen Wochenblatt vom 18. dieses, vom Weizen in Freiburg 10 fl. 30 fr., vom Kernen in Durlach 7 fl. 54 fr. betragen, wie könnten wir, ohne die Zehntablösung unmöglich und für die Pflchtigen erdrückend zu machen, die Periode von 1811 — 30 annehmen.

Vergleichen wir das Gesamtergebnis der Preise der beiden Perioden von 1811 — 30 und von 1819 — 32, so ergibt sich folgendes Resultat:

Die Summe des Durchschnittspreises der vier Fruchtgattungen beträgt

in der Periode	in Ueberlingen	Freiburg	Durlach	Heidelberg.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
1811 — 30	26 16	33 35	29 4	21 26
1819 — 32	23 11	29 29	23 49	18 18
Differenz	3 5	4 6	5 15	3 8
	13 ³ / ₁₀ pSt.	13 ⁹ / ₁₀ pSt.	22 pSt.	17 ¹ / ₁₀ pSt.
Durchschnitt der 4 Märkte				
16 ⁶ / ₁₀ pSt.				

Der Beschluß der ersten Kammer rücksichtlich der Preise ist hiernach höher als der Beschluß der zweiten Kammer.

Nicht ohne große Bedenken und zum Voraus auf lebhaften Widerspruch in der Kammer gefaßt, schlägt Ihnen die Majorität der Commission vor, die Anträge der Commission der ersten Kammer zu adoptiren. Sie verkennt nicht, daß das Jahr 1818 mit seinem reichen Ertragniß und gleichzeitig mit einem Preis der Früchte, wie ihn nur die vorausgegangenen unerhörten Mißjahre erzeugen konnten, zu einem Normaljahr nicht geeignet ist, sie muß vielmehr zugestehen, daß dieses Jahr mit seiner nachhaltigen Einwirkung auf 1819 in Verbindung mit der künstlich erhöhten Theuerung der Jahre 1830, 1831 und 1832 den Zehntpflichtigen traurige Ausichten eröffne; allein sie hofft damit den Grundsatz zu retten, daß die letzten Jahre ohne Unterbrechung und in hinlänglicher Anzahl den sichersten Durchschnitt zu Ausmittlung des dormaligen wahren Werthes des Zehnten darbieten, sie wollte den Widerspruch beseitigen, daß die Jahre 1824 und 1825 wegen ungewöhnlich niedriger Preise die Durchschnittszahlen all' zu sehr herabdrücken, sie wünschte endlich die zweite

Kammer in die Lage zu versetzen, jeden unbefangenen Beurtheiler durch die That zu überzeugen, daß ihr ernstes Streben dahin gerichtet sei, die Besorgnisse einzelner Zehntberechtigten vor Beeinträchtigung ihrer nächst gelegenen Interessen zu zerstreuen. Sie giebt sich der Hoffnung hin, daß sie in diesem redlichen Streben eine kräftige Unterstützung in der Regierung, welche in dem Besiz so vieler befehrenden Materialien ist, und in denjenigen Zehntberechtigten finden wird, welche bei einem Rückblick auf die Jahre 1811—17 nicht übersehen, daß die Kriegsjahre nicht bloß hohe Preise, sondern auch sehr hohe Kriegsprästationen mit sich geführt haben, und daß eines ohne das andere nicht in Aufrechthaltung kommen kann; welche über den hohen Preisen der Mißjahre 1816 und 1817 die geringe Ausbeute derselben und die ins Große gehenden milden Gaben nicht vergessen, für welche sich die Speicher des Adeln hochherzig, aber auch des ängstlich Berechnenden damals nothgedrungen geöffnet haben.

Der Antrag der Commission geht dahin:

Für den Weinzehnten der Jahre 1819 bis mit 1832, für alle übrige Zehntgattungen die Jahre 1818 bis mit 1832 als Normaljahre für Preis und Quantität anzunehmen.

§. 35.

An dem zu Geld berechneten jährlichen Zehntertrage kommen in Abzug:

Satz 1 c und d also lautend:

c. „Der Aufwand für Aufspeicherung und Einkellerung, für die dazu erforderlichen Geräthschaften und für die Kastenfrächte und Küfer nach dem Durchschnitt von 1821 bis mit 1830, so wie der Aufwand für Speicher und Keller, bestehend in dem Zinse vom dormaligen Kaufwerth der Gebäude, so wie im mittlern Betrage der jährlichen Unterhaltungskosten, Staats- und Gemeindesteuern, dann Brandversicherungsbeiträgen für die Gebäude. Alle diese Ausgaben kommen aber nur im Verhältniß des Quantums von Naturalien, welche vom Zehntertrag eingeheimst wurden, zu der Quantität, welche bei der ganzen Verwaltung einging, und der hiernach berechnete Aufwand für Einkellerung, Küfer und Keller nur mit dem vierten Theil davon in Anrechnung.“

d. „Die Besoldungen und Bureaukosten der Bezirksverwaltungen nach Verhältniß ihrer Einnahmen vom Zehnten gegen ihre Gesamteinnahmen;“

sollen nach dem Beschluß der ersten Kammer gestrichen werden.

Die Majorität der Commission trägt auf Genehmigung des Strichs dieser Zusätze an.

Dem Satz 2. a. lautend:

Die Staatssteuer nach dem Steuerkapital des Zehnten im mittleren in der Periode von 1821 bis mit 1830 ausgeschriebenen Jahrsbetrage;

wurde beigelegt $\frac{1}{3}$ stel. Dagegen

Satz 2. b. und c. also lautend:

b. Die Beiträge zu den Bezirksamtsentlohnungskassen, so wie andere nach dem Steuerkapital zu tragende Lasten im mittlern, in der Periode von 1821 bis mit 1830 ausgeschriebenen Jahrsbetrage;

c. Die Gemeindeumlagen nach Schätzung, begründet auf den neuesten Stand, die besondern Verhältnisse der Gemeinde und die Vorschriften der Gemeindeordnung; ebenfalls gestrichen.

Durch diese Abänderungen wird das Ablösungskapital erhöht um das Kapital von

a) $\frac{1}{3}$ der Staatssteuer,

b) der Gemeindesteuer,

c) der Umlagen zu Bezirkskassen. Beide erstere zusammen werden nach der Notiz der Regierung wenigstens $3\frac{2}{3}$ Proz. betragen.

Nur eine kleine Majorität der Commission hat sich entschlossen, diesen Veränderungen beizutreten, indem sie ausdrücklich erklärt hat, sie könne die Gründe nicht anerkennen, welche für Weglassung von $\frac{1}{3}$ der Staatssteuern außer Berechnung angeführt worden, da die Kapitalisirung des Zehntertrages mit 25 zum Behuf der Besteuerung mit der Ablösung keinen Zusammenhang habe, und es sich nur um Herstellung des reinen Ertrags der Zehnten durch Abrechnung der darauf haftenden Lasten handelt.

Wenn auch in den Normaljahren die Zehntberechtigten nur theilweise Beiträge zu Gemeindeumlagen geleistet haben, so dürften sie doch erwägen, daß nach dem jetzt bestehenden Gesetz sie künftig nicht mehr frei davon bleiben, mithin der wirkliche Werth sich allerdings um das Kapital der Beiträge zu den Gemeindefassen mindert, daß endlich die Beiträge zu den Landschaftskassen größtentheils aus Kriegskosten entstanden sind, mithin nur dann außer Berechnung bleiben können, wenn keine Kriegsjahre die Normalpreise bilden. Gleichwohl unterstellt die Commission der hohen Kammer:

den Beschlüssen der ersten Kammer beizutreten.

§. 62.

Lautete nach der Fassung der zweiten Kammer:

Ist eine Schätzung nothwendig, so geschieht die Ernennung der Schätzer von den Partheien gemeinschaftlich. Sie ernennen entweder nur einen oder mehrere, im letzten Falle in ungleicher Zahl. Sind die Partheien in der Ernennung nicht einig, so ernennt das Bezirksamt drei Schätzer.

Die erste Kammer hat folgende Fassung beschlossen:

„Ist eine Schätzung nothwendig, so hat der Zehntberechtigte und die zehntpflichtige Gesamtheit oder die Gemeinde, beziehungsweise der Zehntberechtigte und der, zu dessen Gunsten eine abzulösende Zehntlast besteht, jeder Theil für sich, einen Schätzer vorzuschlagen und sind die gegen solchen vom Gegentheil vorgebrachten Erinnerungen durch Bezeichnung anderer Sachverständigen gehoben, oder aber von Amtswegen verworfen, so wird das Amt einen dritten Schätzer als Obmann bestellen.“

„Wenn die Parthien sich darüber vereinigen, so kann jeder Theil auch zwei Schätzer vorschlagen.“

§. 63.

Lautete nach dem Beschluß der zweiten Kammer:

Das Gericht setzt zur Abschätzung eine Tagfahrt, zu welcher die Schätzer und die Partheien vorzuladen sind. Den Schätzern werden die Acten, so weit sie sich auf ihre Aufgabe beziehen, mit den Bemerkungen der Partheien und einer geeigneten Instruction mitgetheilt. Die Schätzer werden jedenfalls beeidigt. Sie nehmen von der Zehntflur, wenn sie es für nothwendig finden, Einsicht, und fordern von den Partheien die erforderlichen Aufklärungen. Wenn eine Abschätzung des Zehntrohertrags von ihnen verlangt wird, muß ihnen eine urkundliche Nachweisung über den bei der Steuerperäquation ausgemittelten Rohertrag des Zehnten und etwa vorhandene Taxationen von Nachbargemarkungen mitgetheilt werden.

Die Schätzer geben ihr Gutachten mündlich zu Protocoll oder schriftlich zu den Acten. Kommt keine absolute Mehrheit für eine gewisse Summe der Schätzung heraus, so wird, um diese zu finden, von der höchsten Schätzung bis auf die nachfolgende geringere zurückgegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer

zusammentrifft, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt.

Von der ersten Kammer dagegen beschlossen:

Satz 1 unverändert anzunehmen.

Satz 2 dahin abzuändern:

Die Schätzer geben ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu Protocoll. Es wird nach der Ansicht der Mehrheit, und wo es sich um Größenangaben handelt, nach dem Durchschnitte der drei Angaben abgefaßt.

§. 65.

Lautete nach den Beschlüssen der zweiten Kammer:

Ist einer oder der andere der Betheiligten hiermit zufrieden, so steht ihm die Berufung an das Gericht zweiter Instanz binnen vier Wochen offen. Die Berufungsschrift ist nach §. 1169 der Prozeßordnung einzurichten, und wenn der Appellant eine neue Schätzung verlangt, so hat er in der Berufungsschrift darauf seinen Antrag zu stellen. Das Gericht theilt die Berufungsschrift dem Appellaten mit, und ordnet, wenn es die neue Schätzung zulässig findet, Tagfahrt an zur mündlichen Uebereinkunft der Partheien über die Personen der neuen Schätzer. Kommt die Uebereinkunft nicht zu Stande, so ernennt das Gericht selbst die Schätzer, läßt die neue Schätzung vornehmen, ladet die Partheien zur mündlichen Verhandlung in die Gerichtssitzung und entscheidet dann über das Ablösungskapital. Obere appellation ist nur dann zulässig, wenn das Erkenntniß erster Instanz abgeändert wurde. Die Fristen sind dieselben, wie beim Verfahren in zweiter Instanz.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer würde derselbe also lauten:

Ist einer oder der andere der Betheiligten hiermit nicht zufrieden, so steht ihm die Berufung an das Gericht zweiter Instanz binnen vier Wochen offen. Die Berufungsschrift ist nach §. 1169 der Prozeßordnung einzurichten, und wenn der Appellant eine neue Schätzung verlangt, so hat er in der Berufungsschrift darauf seinen Antrag zu stellen.

Das Gericht theilt die Berufungsschrift dem Appellaten mit und ordnet, wenn eine neue Schätzung angetragen und zulässig gefunden wird, Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Zulässigkeit der bei-

derseits vorzuschlagenden Schärer an. Werden die vor-
gebrachten Erinnerungen durch Vorschläge anderer
Schärer beseitigt, oder von Gerichtswegen verworfen,
so ernennt das Gericht den dritten Schärer als Ob-
mann, welche auf ihre Berrichtung in Gegenwart der
Parthien beeidigt werden; andernfalls ernennt das Ge-
richt selbst drei in gleicher Weise zu beeidigende Schärer.
Dasselbe läßt sich hierauf die neue Schätzung vorlegen
und ladet die Parthien zur mündlichen Verhandlung
in die Gerichtsßizung und entscheidet dann über das Ablö-
sungskapital. Oberappellation ist nur dann zulässig, wenn
das Erkenntniß erster Instanz abgeändert wurde. Die
Fristen sind dieselben, wie beim Verfahren in zweiter Instanz.

S. 66.

Kautet nach den Beschlüssen der zweiten Kammer:

„Wie wegen Festsetzung des Zehntablösungskapitals, so
ist auch in Bezug auf Bestimmung des Kapitalanschlages
privatrechtlicher Lasten zu verfahren.“

Die erste Kammer hat folgenden Zusatz beschlossen:

„Sind Schätzungen nöthig, so werden sie (wenn
es sich nicht von Baulasten handelt) den bereits aufge-
stellten Schärern und wenn es sich von Baulasten han-
delt bauverständigen Experten übertragen, deren einen
der belastete Zehntberechtigte, den andern der, zu dessen
Gunsten die Last besteht, den dritten das Amt ernennt.“

In Beziehung auf die §§. 62, 63, 65 und 66 ist die Com-
mission einstimmig der Meinung, daß den Abänderungen
nach den Beschlüssen der ersten Kammer nicht beizupflichten
sei, da die dadurch bezweckten Abweichungen von den Vor-
schriften der Prozeßordnung mit der Besorgniß nicht ge-
rechtfertigt erscheinen, daß die Partheien sich niemals über
die Wahl der Schärer vereinigen würden, eine Besorgniß,
welche, wenn sie Grund hätte, bei allen streitenden Par-
theien Statt finden müßte, und welche durch die subsidiäre
Bevollmächtigung des Richters und das Ablehnungsrecht
der Partheien hinlänglich beseitigt ist. Dagegen würde die
Bestimmung, daß da, wo es sich um Größen handelt, die
von den Schärern angegebenen Summen zusammengerechnet
und die Durchschnittszahlen angenommen werden sollen, zu
dem sonderbaren Resultate führen, daß in der Regel der
Richter auf eine Summe erkennen müßte, für welche sich

keiner der Schärer, noch weniger eine Mehrzahl derselben
entschieden hat; sie würde aber auch zur größten Gefährde
der Partheien gereichen, weil derjenige Schärer, welcher
die höhere Summe stimmt, seine Abstimmung ohne Beschrän-
kung erhöhen kann, während derjenige, welcher den niedern
Anschlag geeignet findet, in keinem Fall auf weniger als
Nichts herabgehen, also auch die übermäßige Progression des
erstern nicht ausgleichen kann. Dieses Bedenken findet für die
Zehntpflichtigen bei Abschätzung des Zehntertrags und für
die Zehntberechtigten bei Ausmittlung der Zehntlasten in
gleichem Maße Statt, und die daraus hervorgehenden Un-
gleichheiten würden um so mehr auffallen, als den verletzten
Partheien nicht begreiflich zu machen wäre, warum man nicht
bei den schützenden Formen der Prozeßordnung stehen geblie-
ben sei. Ihre Commission muß Ihnen daher vorschlagen,
diese Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer
wieder herzustellen.

Meine Herren! Von den vielen ernstlichen Betrachtungen,
welche sich dem Freund des Vaterlandes bei dem Studium
der Geschichte unseres Zehntgesetzes aufdrängen, haben wir
zu unserer großen Freude zwei in dem Commissionsbericht
der hohen ersten Kammer angedeutet gefunden, deren Ein-
wirkung auf den definitiven Entschluß beider Kammern zu
wichtig ist, als daß wir uns verjagen könnten, uns ebenfalls
dafür zu bekennen.

Auf Seite 3 jenes Commissionsberichtes ist die große Wahr-
heit ausgesprochen, daß die Gesetzgebung, sobald sie sich in
den Schranken der Verfassung bewegt, keinen weltlichen
(irdischen) Richter über sich erkenne; es ist daran die War-
nung geknüpft, sich nicht durch das Gefühl eigener Macht-
vollkommenheit zur Nachgiebigkeit gegen vorgefasste Mei-
nungen und Ansichten hinreißen zu lassen, sich sorgfältig zu
hüten, durch Verletzungen irgend einer Art das hohe Amt
des Gesetzgebers zu entweihen; wir fügen hinzu, es feiner
ersten und einzigen Stütze, des Stempels des göttlichen Rech-
tes zu berauben.

Eine zweite, auf Seite 4 jenes Berichtes angedeutete,
sehr praktische Bemerkung erinnert daran, daß man den frü-
hern Beschluß einer einzelnen Kammer nicht verwechseln
dürfe mit einem durch beide Kammern unter Sanction der
Regierung zu Stande gebrachten Gesetz; daß da, wo vorher
Meinungsverschiedenheit unter beiden Kammern Statt ge-
funden hat, das starre Festhalten an frühern Beschlüssen
durchaus zu keinem Resultat, wohl aber durch Vereitelung

eines Gesetzes zu großen Verletzungen der allgemeinen Interessen des Staates führen kann. Wir sind überzeugt, daß die Kammern niemals diese leitende Ansicht ganz aufgegeben haben, halten es aber für höchst wichtig, daß sie derselben im gegenwärtigen Augenblick mehr als je eingedenk seyn mögen. Nicht darin besteht die Consequenz des Gesetzgebers, daß er immer das will, was er zuerst erkannte, daß er seine einseitige Ansicht für die allein wahre und auszuführende annimmt und festhält, sondern darin, daß er, das göttliche Recht im treuen Busen bewahrend, das ungetrübte Auge fest auf das wahre Wohl des Vaterlandes richtet, Belehrung gibt und annimmt, bis unter dem Kampfe der Meinungen gefunden ist, was zum wahren Besten der Gesamtheit dient.

Möge dieses Wort, möge unser aufrichtiger Wunsch für das Zustandekommen des Gesetzes nicht verloren seyn. Wir hoffen es nicht; ein schwerer aber kräftiger Entschluß wird es zu Stande bringen, eine thätige, kräftige Ausführung wird es zur Wohlthat des Landes machen.

Sollte diese unsere Hoffnung nicht in Erfüllung gehen, sollte auch bei den durch vorstehende Anträge so hoch gesteigerten Loskaufsummen noch Besorgnisse für die Besitzer von Privatzehnten der Zustimmung zu dem Gesetz unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legen, so schlägt Ihnen die Mehrheit der Commission zu Beseitigung jedes möglichen Bedenkens folgenden Zusatzartikel vor:

Vorstehendes Gesetz findet auf Privatzehnten nur alsdann Anwendung, wenn sich der Zehntberechtigte und die Zehntpflichtigen über den Ablösungspreis (die Zehntrente und den Ablösungsfuß) vereinigen. Mit Ausnahme dieser, dem freien Uebereinkommen überlassenen Bestimmung bleiben jedoch in jedem Ablösungsfall alle andern Vorschriften des Gesetzes wirksam. Erbieten sich die einem Privaten gegenüber Zehntpflichtigen zur Ablösung nach den Bedingungen des Gesetzes, ohne daß eine solche Uebereinkunft vor dem 1. Januar 1842 zu Stande kommt, so wird den Zehntpflichtigen der Staatszuschuß nach §. 12 nebst weiterem einfachen Zins vom 1. Januar 1842 in dem bei der Amortisationskasse jeweils üblichen Zinsfuß vorbehalten.

Redacteur Dr. Duttlinger.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. Oct. 1833.

(Fortsetzung.)

Nach Eröffnung der Discussion über das Budget der Universität Heidelberg räumt der Präsident Mittermaier den Präsidentenstuhl dem Vicepräsidenten Duttlinger ein, und spricht darauf im Wesentlichen also: Wenn ich heute in Beziehung auf höhere Lehranstalten Ihre gewohnte Bereitwilligkeit, mit der Sie alle großartigen Anstalten zu unterstützen geneigt sind, in Anspruch nehme, so thue ich es wahrlich nicht als Professor, sondern ich bin eingedenk des Eides, den ich als Deputirter geleistet habe, des Eides nämlich, das allgemeine Beste des Landes zu berathen und nach bester Ueberzeugung zu stimmen, ohne Rücksicht auf besondere Interessen. — Sie wünschen Alle, daß aus der Anstalt, die Sie unterstützen wollen, tüchtige Männer hervorgehen, die als Theologen gründliches Quellenstudium besitzen, und die durch historische und philosophische gründliche Bildung die Priester und Lehrer des Volks sind, aber auch das Ohr nicht den Forderungen der Zeit, in Beziehung auf religiöse Entwicklung verschließen. Sie wünschen, daß Aerzte gebildet werden, die nicht bloß gelehrt über die einzelnen Krankheiten sprechen können, sondern gründlich gebildet, mit reichen naturhistorischen Kenntnissen ausgestattet, auch am Krankenbette tüchtig sind, und, frei von einer bloßen Systemsucht, die Arzneikunde richtig anwenden. Sie wünschen, daß Beamte im Fach der Rechtsverwaltung, im Fach der Verwaltung überhaupt aus der Anstalt hervorgehen, die die treuesten Diener der Regierung sind, zugleich aber auch die Verfassung vertheidigen, und die Freiheiten des Volkes schützen, Männer, die mit einer gründlichen und practischen Bildung dafür wirken, daß das Bestehende treu und richtig angewendet werde, aber auch zugleich ihren Blick weiter richten, und dazu geeignet sind, das Bestehende zu verändern, und zweckmäßige Neuerungen und Umgestaltungen einzuleiten. Sie wollen aber auch vor Allem, daß aus den Heiligthümern der Wissenschaft eine Masse tüchtigen, für das Leben brauchbaren Wissens zu Tage gefördert werde; Sie wollen, daß neue Erfahrungen, sie mögen gemacht werden, wo sie wollen, geprüft und gesichtet, und jede Forschung, die in irgend einem Zweig gemacht wird, bald dem Leben angepaßt und weiter gebildet werde.

(Beschluß folgt.)

Druck und Verlag von Ehr. Th. Groos.